

Angebots- und Teilnahmebedingungen

Entwicklung und Umsetzung einer Willkommenskampagne im Landkreis Nordsachsen

Öffentliche Auftraggeber Landkreis Nordsachsen

Kontaktstelle Landkreis Nordsachsen

Landratsamt

Dezernat I - Verwaltung und Finanzen Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle

Schloßstraße 27 04860 Torgau

zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de

Fassung vom 13.11.2024

Vergabenummer 2024_WiFö_012



Inhaltsverzeichnis

1.	Art der Vergabe	3
2.	Aufteilung in Lose	3
3.	Registrierungspflicht beim Vergabeportal	3
4.	Kommunikation	3
5.	Unklarheiten in den Auftragsunterlagen	4
6.	Einreichung der Angebote	4
7.	Allgemeine Angaben zu den Angebotsunterlagen und Ausschreibungsbedingungen	4
8.	Bietergemeinschaften und Nachunternehmer	5
9.	Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote	5
10.	Eigenerklärungen	5
11.	Eignungskriterien und vorzulegende Unterlagen	6
12.	Vertragsbestimmungen	7
13.	Haupt- und Nebenangebote	8
14.	Öffnung der Angebote	8
15.	Zuschlagskriterium und Gewichtung	8
16.	Prüfung und Wertung der Angebote	8
17.	Bindefrist	8
18.	Informations- und Wartepflicht	8
19.	Zuschlagserteilung	9



1. Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 1 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) i.V.m. § 3 Abs. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) in der jeweils gültigen Fassung. Verhandlungen über Preise und Angebote sind unzulässig.

2. Aufteilung in Lose

Die ausgeschriebene Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

3. Registrierungspflicht beim Vergabeportal

Die Teilnahme an dem Vergabeverfahren ist ausschließlich über die Vergabeplattform evergabe.de möglich. Dies setzt neben einer Registrierung und Freischaltung für das entsprechende Vergabeverfahren auch besondere Anforderungen an den Webbrowser und an das Betriebssystem voraus.

Die dieses Angebotsverfahren ergänzenden Unterlagen können über die Vergabeplattform evergabe.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zum Download abgerufen werden. Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dieser Plattform hinterlegt.

Sollten sich die Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich zu informieren. Die Bieter sind daher aufgefordert, umgehend nach dem Abrufen der Unterlagen zu prüfen, ob diese vollständig und zu öffnen sind.

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren (Kommunikation und elektronische Einreichung von Unterlagen) ist es zwingend erforderlich, dass sich der Teilnehmer auf der Vergabeplattform evergabe.de registriert und sich für das konkrete Vergabeverfahren freischalten lässt. Die Freischaltung erfolgt bei Auswahl des Vergabeverfahrens automatisiert.

Angebote sind mittels eines Bietertools elektronisch einzureichen. Das Hochladen, das Verschlüsseln des Angebotes sowie die Weiterleitung jenes mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool ist nur bis zum Ablauf der in dem Anschreiben genannten Frist möglich.

Angebote von Bietern, die sich nicht über die Vergabeplattform registriert haben und dort für das Vergabeverfahren freigeschaltet sind, werden nicht akzeptiert.

Bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens hat der Bieter das Bietertool regelmäßig auf den Eingang neuer Nachrichten zu prüfen.

4. Kommunikation

Jegliche Kommunikation zum Vergabeverfahren erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform evergabe.de und ist in deutscher Sprache abzufassen.

Fragen und Anmerkungen zum Vergabeverfahren und den Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich elektronisch bis zu dem in den Auftragsunterlagen benannten Ende der Auskunftserteilung über die Vergabeplattform evergabe.de zu stellen.

Bei Anfragen, die nach der genannten Angebotsfrist eingehen, kann nicht garantiert werden, dass eine rechtzeitige Beantwortung erfolgt. Ein solcher Fall führt nicht zwingend zu einer Fristverlängerung.

Fragen oder Anmerkungen, welche persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail eingehen, werden nicht beantwortet.

Die Fragen werden anonymisiert über die Vergabeplattform evergabe.de veröffentlicht, soweit sie für alle Bieter von Interesse sind. Andernfalls erfolgt eine Beantwortung individuell für den jeweiligen Bieter.



Bieter haben sich über alle eingestellten Antworten eigenständig zu informieren und deren Inhalte zu berücksichtigen. Bei evergabe.de registrierte Bieter werden durch die Vergabeplattform über Änderungen der Vergabeunterlagen und eingestellte Antworten informiert.

Die den Bietern im Verlauf des Verfahrens erteilten Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Fragen der Bewerber, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Ausschreibungsunterlagen bei der Erstellung des Angebotes zugrunde zu legen. Veröffentlichte Antworten und Hinweise des Auftraggebers, die die Ausschreibungsunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen den Ausschreibungsunterlagen vor.

5. Unklarheiten in den Auftragsunterlagen

Sind die Auftragsunterlagen nach Ansicht des Bieters unvollständig oder enthalten sie nach dessen Auffassung Unklarheiten oder Widersprüche, insbesondere solche, welche Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit des Angebotes betreffen, hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich über die Vergabeplattform evergabe.de entsprechend darauf hinzuweisen.

6. Einreichung der Angebote

Auf das Erfordernis der Einhaltung der Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Angebote werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Ein Formfehler liegt insbesondere bei schriftlicher oder postalischer Einreichung von Angeboten vor. Ebenso genügt die Übersendung von Angeboten per Telefax oder E-Mail nicht den Anforderungen der elektronischen Vergabe.

Die Auftraggeber behalten sich vor, fehlende, unvollständige und/oder fehlerhafte Nachweise, Unterlagen und Erklärungen unter angemessener Fristsetzung bei den Bietern nachzufordern.

7. Allgemeine Angaben zu den Angebotsunterlagen und Ausschreibungsbedingungen

Schriftstücken, die in einer fremden Sprache eingereicht werden, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Bei der Auslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.

Alle Angebotsteile müssen eindeutig strukturiert und bezeichnet sein. Die von den Auftraggebern vorgegebenen Unterlagen sind zu verwenden, inhaltlich zu vervollständigen und einzureichen. Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. In den für die Unterschrift vorgesehenen Feldern ist jedoch der Name des Unternehmens und diejenige Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt.

Änderungen und Ergänzungen an den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Bieters. Des Weiteren ist es nicht zulässig, auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen (z.B. AGB) hinzuweisen oder diese beizulegen. In solchen Fällen liegt eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen vor. Dies führt ebenfalls zum Ausschluss vom Verfahren.

Es sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Zusätzlich sind alle in den Auftragsunterlagen geforderten Angaben und Nachweise zu erbringen. Notwendige Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Wenn für die geforderten Nachweise keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, dürfen sie zum Zeitpunkt des Schlusstermins für den Eingang des Teilnahmeantrages nicht älter als 12 Monate sein, außer wenn in den Vergabeunterlagen etwas anderes bestimmt ist. Eigenerklärungen sind mit dem Namen des Unternehmens und der Person, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt sowie mit Datum zu versehen und mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.



Es sollen nur die geforderten Erklärungen/Unterlagen/Nachweise dem Angebot beigefügt werden. Der Inhalt allgemeingültiger Firmenunterlagen, Broschüren o.ä. wird nicht berücksichtigt.

Die Bieter werden aufgefordert, die Teile ihrer Angebote, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, mittels eines separaten Schreibens deutlich zu kennzeichnen.

Die Auftraggeber erhalten - unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters - sämtliche Rechte an den eingereichten Unterlagen (Eigentumsrecht an den Unterlagen). Die Bieter stimmen mit der Abgabe ihres Angebotes diesem Rechtsübergang zu.

8. Bietergemeinschaften und Nachunternehmer

Die Bildung einer Bietergemeinschaft wird zugelassen. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich, sich im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, die den nachfolgend benannten Anforderungen (Rechtsform nach BGB, gesamtschuldnerische Haftung, bevollmächtigter Vertreter) entspricht. Die nachträgliche Bildung einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nach Abgabe des Angebotes sowie der nachträgliche Eintritt in eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, die den Zuschlag erhalten hat, ist nicht möglich. Hinsichtlich der Angaben und Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit ist es ausreichend, wenn die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft die Anforderungen insgesamt durch ihre Mitglieder erfüllt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunter-nehmer diese davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer bei der Weitergabe von Leistungen, die maß-geblichen Bedingungen ebenso zum Vertragsbestandteil zu machen, sowie den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Werden Dritte als Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrages hinzugezogen, sind die relevanten Auftragsbestandteile (Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistung) im Angebot zu benennen und die für diese Leistungen zu beauftragenden Nachunternehmer anzugeben (siehe Formular Verzeichnis der Nachunternehmer). In diesem Fall ist nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen (siehe Formular Verpflichtungserklärung Nachunternehmer).

Geforderte Eigenerklärungen sind für jeden vorgesehenen Dritten (Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer) dem Angebot beizufügen. Jedes Unternehmen darf sich nur ein-mal am Vergabeverfahren - unabhängig ob als Einzelbieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Nachunternehmer - beteiligen. Das gilt auch für Niederlassungen des Bewerbers, auch wenn Sie wirtschaftlich unabhängig sind.

9. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Etwaige Änderungen oder Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter das Angebot zurückziehen. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

10. Eigenerklärungen

Geforderte Eigenerklärungen sind für jeden vorgesehenen Dritten (Mitglied einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft oder Unterauftragnehmer) dem Angebot beizufügen. Jedes Unternehmen darf sich nur einmal am Vergabeverfahren - unabhängig ob als Einzelbieter, Mitglied einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft oder als Unterauftragnehmer - beteiligen. Das gilt auch für Niederlassungen des Bewerbers, auch wenn Sie wirtschaftlich unabhängig sind.



11. Eignungskriterien, Eigenerklärungen und Nachweise

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen ver-geben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen werden. Ein Unternehmen ist für die Vergabe dieses öffentlichen Auftrages geeignet, wenn es die unten aufgeführten und im Ein-zelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages festgelegten Kriterien (Eignungskrite-rien) erfüllt.

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft hat zum Nachweis seiner/ihrer Befähigung und Erlaub-nis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nachfolgend genannte Erklärungen abzugeben, Nachweise zu erbringen und Unterlagen vorzulegen.

Alle bietenden Unternehmen haben als Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte Formblatt 1 - Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen, ergänzt durch die geforderten Einzelnachweise.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Formblatt 1 Eigenerklärung zur Eignung beinhaltend
 - Angabe der Eintragung und des Registergerichtes über eine aktuell gültige Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister bzw. dazugehörigen Auszug (nicht älter als 12 Monate)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Formblatt 1 Eigenerklärung zur Eignung beinhaltend
 - Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (siehe Eigenerklärung zur Eignung).

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Formblatt 1 Eigenerklärung zur Eignung beinhaltend
 - o mindestens zwei Referenzen über die Erbringung früher ausgeführter Aufträge der in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit vergleichbaren Projekten
 - Eigenerklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
 - Nachweise über Fachkenntnisse/Erfahrungen der am Projekt beteiligten Mitarbeiter

Zuverlässigkeit und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- Formblatt 2 Eigenerklaerung_Ausschlussgruende_GWB,
- Formblatt 3 Eigenerklaerung_sonstige_Ausschlussgruende,
- Formblatt 4 Eigenerklaerung_Bestätigung_Einhaltung_MiLoG,
- Formblatt 5 Eigenerklaerung_Sorgfaltspflichten_LkSG

Alternativ kann der Nachweis der Eignung aus einem Präqualifizierungssystem erbracht werden. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch die Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis sowie durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise herbei. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.



Der Nachweis der Eignung durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis enthebt den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft nicht von der Pflicht, die inhaltlichen Anforderungen an die beizubringenden Eignungsnachweise grundsätzlich anhand der o.g. Eignungskriterien zu belegen. Die Eintragung in ein gleichwertiges System bzw. Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis ebenso zugelassen.

12. Einzureichende Unterlagen

Ergänzend zu den unter Punkt 11 genannten Nachweisen zur Eignungsprüfung ist zur Angebotsvollständigkeit weiterhin vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes und signiertes Angebotsschreiben
- Ausgefülltes Leistungsverzeichnis
- Unternehmensdarstellung und Ressourcenplanung / Projektmanagementplan:
 - Darstellung der Zeitplanung
 - Beginn der Untersuchung / des Projekts
 - Geplanter Endtermin
 - Benennung der Meilensteine inklusive Zeitschiene
 - kurze Vorstellung des Unternehmens
 - Anzahl der am Projekt beteiligten Mitarbeiter
 - Einsatzbereich der Mitarbeiter im Projekt
 - Darstellung der Aufwands- und Kostenkalkulation
 - transparente Gestaltung der Kostenkalkulation hinsichtlich abgrenzbarer Schritte
 - des Projekts (Meilensteine) sowie Aufschlüsselung nach Kostenart,
 - Aufwands- und Kostenkalkulation netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer
 - nachvollziehbare Einzelpositionen

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft bzw. Einsatz von Nachunternehmern:

- Formblatt Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft,
- Formblatt Verzeichnis der Nachunternehmer,
- Formblatt Verpflichtungserklärung Nachunternehmer,
- Eigenerklärungen zur Eignung, Ausschlussgründe GWB, sonstige Ausschlussgründe und Bestätigung Einhaltung MiLoG des Nachunternehmens bzw. aller Bieter der Bietergemeinschaft

Nachweis durch Präqualifikationsverzeichnis:

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann ganz oder teil-weise durch die Teilnahme an einem Präqualifizierungssystem erbracht werden. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch die Eintragung in einem Präqualifikations-verzeichnis sowie durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise herbei.

Der Nachweis der Eignung durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis enthebt den Bieter nicht von der Pflicht, die inhaltlichen Anforderungen an die beizubringenden Eignungs-nachweise grundsätzlich anhand der o.g. Eignungskriterien zu belegen. Die Eintragung in ein gleichwertiges System bzw. Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis ebenso zuge-lassen. Bei Vorlage eines Nachweises durch ein Präqualifikationsverzeichnis sind alle zum Einho-len der geforderten Nachweise erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und dem Angebot beizufügen.

13. Vertragsbestimmungen

Die Vertragsbestimmungen werden zur Kenntnisnahme vorab den Vergabeunterlagen beigefügt und bei Zuschlagserteilung final ausgefertigt.



14. Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe weiterer Hauptangebote sowie von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.

15. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der eingereichten Angebote findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist statt. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

16. Zuschlagskriterium und Gewichtung

Die Bewertungsmethode und die Zuschlagskriterien mit Ihrer Gewichtung entnehmen Sie dem Formular "Zuschlagskriterien und Wertung".

17. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in vier Prüfschritten:

1. Schritt: Formale Angebotsprüfung

Lediglich fristgerecht eingegangene Angebote werden auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der festgelegten formalen Anforderungen überprüft. Darüber hinaus werden diese auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft.

2. Schritt: Eignungsprüfung

Der Auftrag wird nur an geeignete, d.h. fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen vergeben. Bieter müssen ihre Eignung durch Vorlage der in dieser Ausschreibung geforderten Unterlagen nachweisen.

3. Schritt: Prüfung der Angemessenheit des Preises

Gemäß § 5 SächsVergabeG wird eine Prüfung der Angebotspreise durchgeführt. Im Wege einer Einzelfallprüfung wird festgestellt, ob der angegebene Preis im offenbaren Missverhältnis zur ausgeschriebenen Leistung steht.

4. Schritt: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt gemäß den festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller Zuschlagskriterien und Gewichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht.

Für den Fall der Punktgleichheit entscheidet über den Zuschlag nacheinander:

- 1. das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme,
- 2. das Losverfahren.

18. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie endet mit dem Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Kommt es zu dem Fall, dass innerhalb der Bindefrist kein Angebot bezuschlagt werden kann, kann der Auftraggeber alle Bieter um Verlängerung der Bindefrist bitten.

19. Informations- und Wartepflicht

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsVergabeG informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebote angenommen wer-den soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Die In-formation ist in Textform spätestens zehn Kalendertage vor Vertragsschluss abzugeben.



Gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG gilt § 8 Abs. 1 SächsVergabeG bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.

20. Zuschlagserteilung

Nach Ablauf der Wartefrist erfolgt die Auftragserteilung schriftlich über das Bieterportal. Die Auftragserteilung ist mit Unterschrift durch den Auftragnehmer zu bestätigen.

Der Auftragnehmer benennt einen zuständigen Mitarbeiter für die Abstimmung der Auftragserbringung.